

ihn nicht erfüllen, da das Recht der Selbsthilfe durch die goldene Bulle nicht ge-
leugnet, sondern sogar neu bestätigt und nur an die Beachtung gewisser Formen
gebunden wurde. Jede Fehde sollte drei Tage zuvor angefangen werden, wer die An-
kündigung versäumt, soll als Verräter der gesetzlichen Strafe anheimfallen.¹⁾

Es war natürlich, daß die goldene Bulle mit ihren einseitigen Be-
stimmungen zu Gunsten der Kurfürsten den Widerspruch aller derer wach-
rief, welche sich benachteiligt oder gar unterdrückt sahen. Die Städte und
die Ritterschaft fühlten sich in ihrer Selbstständigkeit bedroht, die Fürsten
blickten mit Neid auf die Vorrechte der Kurfürsten. Während aber die Fürsten
nach und nach sämtlich die gleichen Privilegien für ihre Territorien gewannen,
welche die goldene Bulle den kurfürstlichen Ländern verliehen hatte, unter-
lagen die Städte und die meisten vom Adel im Ankampf gegen die immer
weiter um sich greifende Macht der Landesherren.

§ 42.

Karl IV. und Rudolf IV. von Österreich. Krönung zu Arles.

Um geringer Ursache willen entbrannte im April 1357 ein kurzer Krieg
zwischen Karl und den Herzögen Albrecht und Stephan von Nieder-
bayern. Die letzteren belagerten den Bischof des Herzogs Albrecht von
Bayern: Straubing, Peter Cäfer, der durch Aufnahme böhmischer Truppen
in Donaustauß sich als ergebenen Anhänger des Kaisers bekundet hatte, in
der Burg Ratternberg oberhalb Deggendorf. Karl rückte zum Entsatz herbei;
da er sich aber den Wechselfällen eines Kampfes nicht aussetzen wollte, nahm
er die Vermittlung des Herzogs Albrecht von Österreich in Anspruch.
Ein Waffenstillstand wurde abgeschlossen und der Austrag des Streites dem
schiedsrichterlichen Urtheile des Herzogs von Österreich überlassen.²⁾ Jedoch
blieben die Bemühungen desselben erfolglos, der Krieg begann von neuem
und fand erst im November 1357 seine Endschafft durch einen Waffenstillstand,
der bald nachher in einen Frieden umgewandelt wurde.³⁾

Bedenklicher waren die Zerwürfnisse mit Herzog Rudolf IV. von
Österreich,⁴⁾ dem Nachfolger des am 20. Juli 1358 gestorbenen Albrecht
und Schwiegersohne des Kaisers. Ein junger, von ehrgeizigen Plänen erfüllter
Fürst, kannte auch er kein anderes Ziel, als erwerben und gewinnen. Das
Beispiel, das Karl IV. in Böhmen gegeben, reizte ihn zur Nachahmung.
Auch er trachtete danach, sein Land vom Reiche unabhängig zu machen,⁵⁾
maßte sich unbefugterweise Titel und Rechte an und entsaltete an seinem

1) c. 17. 2) Ann. Matseens. (M. G. SS. IX, 830). Ann. Eistett. 543. Chron.
de duc. Bav. (B. F. I, 145). Nach Karls IV. Brief bei Pelzel, Karl IV. Urk. B.
2, 385 haben die Herzöge aus Furcht vor dem Kaiser die Belagerung aufgehoben
und um Frieden gebeten. 3) Vgl. Huber p. 560, no. 287, 288, 289. 4) Huber,
Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich. Junsbr. 1865. 5) Um urkund-
liche Beweise für die Rechtmäßigkeit der österreichischen Ansprüche zu haben, wurden
in Rudolfs Kanzlei im Winter von 1358/1359 eine Anzahl Urkunden angefertigt,
welche angeblich von früheren Kaisern und Königen den österreichischen Herzögen
verliehen worden waren. S. über diese österreich. Freiheitsbriefe Wattenbach im
Archiv für Kunde österr. Gesch.-D. VIII, 79 ff. Huber, Entstehungszeit der österr.
Freiheitsbriefe (Sitzungsber. der B. Ak. 34. Bd.) und Herzog Rudolf IV. p. 26 ff.
Berchtold, Die Landeshoheit in Österreich nach den echten und unechten Freiheits-
briefen. München 1862.